



PHILANTHROPISCHE
GESELLSCHAFT
+ ST. GALLEN +

Academia Sapientiae S. Otmari

Studien zu Geschichte, Religion und Denken

**Willehari Dux und die alemannische
Herzogsmacht nach 709**

Herrschaft und Sippenstruktur im frühalemannischen Führungsverband

Stephan U. Breu

Mai 2026

DOI: 10.5281/zenodo.20060333

Abstrakt

Das frühe 8. Jahrhundert in Alemannien ist nur durch wenige und stark selektive Quellen fassbar. Zu den besonders schwer einzuordnenden Figuren gehört «*Willehari Dux*», der nach dem Tod Herzog Gotfrids in den Jahren 709 bis 712 als militärischer Gegner der Franken hervortritt, dessen Stellung innerhalb der alemannischen Führungsschicht jedoch unklar bleibt. Der vorliegende Beitrag untersucht, wie Willehari unter den Bedingungen dieser asymmetrischen Überlieferung historisch am ehesten zu verorten ist.

Ausgangspunkt ist ein quellenökonomischer Ansatz, der die gesicherten Belege mit politischen, militärischen und logistischen Plausibilitätserwägungen verbindet. Im Zentrum steht die Frage, ob Willehari als regionaler Usurpator zu verstehen ist oder als Träger herzoglicher Autorität innerhalb eines bereits bestehenden Führungsverbandes. Dabei wird die These einer arbeitsteiligen Herrschaftsorganisation innerhalb der gotfridischen Sippe als plausibelstes Erklärungsmodell diskutiert.

Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass sich das Bild eines in die gotfridingische Führungsschicht eingebundenen Akteurs stimmiger aus den Quellen erklären lässt als die Vorstellung eines blossen Aussenseiters. Willehari erscheint damit als Teil einer sippengebundenen Herrschaftsordnung, deren innere Struktur in den erhaltenen Quellen nur noch bruchstückhaft sichtbar wird.

Der Beitrag versteht sich nicht als abschliessender Beweis, sondern als quellenökonomisch begründete Hypothese. Wo die Überlieferung keine eindeutigen Aussagen zulässt, bleibt historische Erkenntnis auf plausible Rekonstruktion angewiesen. Entscheidend ist dabei weniger letzte Gewissheit als die innere Stimmigkeit der Deutung im Verhältnis zu den Quellen.

Schlagwörter:

Alemannien; Willehari; Gotfrid; Dux; Frühmittelalter; St. Gallen; Herrschaftsstruktur; Annalen; Sippe; Theudebald; Lantfrid

Willehari Dux und die alemannische Herzogsmacht nach 709

Herrschaft und Sippenstruktur im frühalemannischen Führungsverband

1. Quellenlage, Forschungsproblem und methodischer Ansatz

Der Forschungsstand zur Nachfolge des im Jahr 709 verstorbenen Herzogs Gotfrid von Alemannien wirkt auf den ersten Blick wie ein überschaubares Problemfeld. Es scheint nur darum zu gehen, wer als Nachfolger neu die Geschicke der Region lenkte. Bei näherer Betrachtung berührt diese Frage jedoch das grundlegende Verständnis, wie alemannische Herrschaft in jener Übergangszeit überhaupt funktionierte. Die Quellen zeichnen kein klares und geradliniges Bild der Nachfolge. Sie zeigen vielmehr ein vielschichtiges Geflecht, das sich nicht ohne Weiteres mit heutigen Vorstellungen von fester Amtsordnung und klarer Hierarchie verstehen lässt.

In der Forschung zum Frühmittelalter wird oft versucht, diese Lücke mit zwei Modellen zu schliessen. Einerseits wird eine Doppelspitze der beiden Söhne Gotfrids vermutet und andererseits sieht man in «*Willehari dux*», der kurz nach dem Tod Gotfrids in den fränkischen Annalen auftaucht, häufig nur eine westalemannische Randfigur. Beide Deutungen schaffen auf den ersten Blick eine gewisse Ordnung. Sie glätten jedoch die Überlieferung stärker, als deren eigene Lücken und Asymmetrien es erlauben. Denn frühmittelalterliche Texte nennen Personen und Titel nicht wie ein neutrales Register, sondern nur dort, wo sie für den jeweiligen Zusammenhang relevant wurden. Annalen heben vor allem Konflikträger hervor, klösterliche Traditionen betonen Stifter und Memoria und hagiographische Berichte verdichten lokale Ereignisse zu erzählerischen Szenen.

Willehari erscheint in den fränkischen Annalen als «*dux*», gegen den der fränkische Hausmeier Pippin von Herstal persönlich Feldzüge organisierte und führte. Sein Wirkungsfeld lag im strategisch sensiblen Oberrhein- und Ortenau-Korridor, jener Kontaktzone zum Frankenreich, in der sich Konflikt und Grenzsicherung auf engem Raum bündelten. Dass er dort mit herzoglicher Autorität sichtbar wird, während Gotfrids Sohn Lantfrid erst später greifbar wird, lässt sich nicht als blosser Zwischenepisoden abtun.

Es wirft die Frage auf, ob alemannische Herrschaft in dieser Phase nicht eher als arbeitsteiliges Gefüge einer führenden Sippe organisiert war. Aus dieser Spannung heraus versteht der vorliegende Beitrag die offene Herzogsfrage als Zugang zu einem genaueren Bild alemannischer Machtverhältnisse.

Folgt man dieser Idee, erscheint Willehari als Prüfstein für das gesamte Modell alemannischer Führung. Nimmt man sein Auftreten als möglichen Träger herzoglicher Autorität innerhalb desselben sippengebundenen Machtgefüges ernst, verändert sich der Blick auf die Jahre nach 709. Führung zeigt sich dann nicht als durchgehende Linie eines einzelnen Amtsinhabers und seiner direkten Erben, sondern als eine Ordnung, die je nach Raum und Lage unterschiedliche Träger sichtbar werden lässt.

Die hier vorgeschlagene Einordnung Willeharis in den gotfridischen Führungskreis ergibt sich nicht aus Einzelbeweisen, sondern aus der strukturellen Synthese mehrerer Befunde. Willeharis Rang, seine militärische und soziale Stellung sowie die zeitliche Abfolge der Ereignisse lassen sich so plausibler zusammenführen als im Bild eines bloss regionalen Machträgers.

Diese Analyse versteht sich ausdrücklich als Hypothese und arbeitet mit einem quellenökonomischen und heuristischen Modell. Sie liest die vorhandenen Überlieferungen so, dass ein möglichst stimmiges Bild entsteht, das mit den überlieferten Befunden vereinbar bleibt und möglichst wenige zusätzliche Annahmen verlangt. Wo die Quellen schweigen, darf historische Rekonstruktion nur vorsichtig weitergehen. Neue Funde, neue Textzeugen oder auch eine veränderte Bewertung bereits bekannter Quellen können das hier entworfene Bild jederzeit stützen, einschränken oder in einzelnen Punkten deutlich verändern.

2. Historischer Rahmen: Alemannien um 700

Bevor Willehari und Gotfrid genauer betrachtet werden können, muss der Herrschaftsrahmen Alemanniens um 700 verstanden werden. Beide bewegten sich in einem Gebiet, das kein fest gefügter Territorialstaat mit Hauptstadt und zentraler Verwaltung war. Es war ein politisch-militärischer Raum, der durch regionale Machtzentren, adelige Führungsverbände, Gefolgschaften sowie klösterliche und grundherrschaftliche Besitzkomplexe zusammengehalten wurde. Die fränkische Oberhoheit war vorh-

anden, griff aber nicht überall gleichmässig durch. Sichtbar wurde sie vor allem dort, wo Konflikte ausbrachen oder fränkische Interessen direkt berührt waren.

Auch die Herzogswürde darf man nicht als Amt im späteren Sinn verstehen. Wer als «*dux*» erscheint, steht nicht einfach an der Spitze eines Territorialstaates. Der Titel verweist auf Rang, militärische Führung, politische Autorität, Zugriff auf Menschen und Güter sowie auf Anerkennung innerhalb des adeligen Sippenumfelds. Führung konnte deshalb in der Praxis auf mehrere Personen verteilt sein. Sie folgte den Räumen, den Konflikten und den Besitzverhältnissen, nicht einem modernen Verwaltungsverständnis.

Dass einzelne Akteure nur in bestimmten Regionen sichtbar werden, bedeutet daher noch keine politische Zersplitterung. In einem solchen System konnten verschiedene Mitglieder derselben führenden Sippe an unterschiedlichen Orten hervortreten. Das galt besonders an Grenzen, an Verkehrswegen, in Versorgungsräumen und dort, wo militärischer Druck entstand. Die ungleiche Überlieferung kann sehr gut eher Zuständigkeit als Gegnerschaft zeigen.

Alemannische Herrschaft war in dieser Zeit beweglich und personal organisiert. Macht wurde durch Anwesenheit, Bündnisse, Rechtsprechung, Schutzversprechen, militärische Präsenz und die Pflege von Loyalitäten ausgeübt.

Die neuere Oberrhein-Forschung bestätigt, dass für das Frühmittelalter keine fest umrissenen Herrschaftsräume im modernen Sinn vorausgesetzt werden dürfen. In dem von Sebastian Brather und Jürgen Dendorfer herausgegebenen Band «Grenzen, Räume und Identitäten» wird der Oberrhein als ein Raum verstanden, dessen historische Bedeutung aus wechselnden Verflechtungen, Wahrnehmungen und politischen Handlungen entsteht. Bereits die Einführung macht deutlich, dass ältere Forschung stark von festen Grenz-, Stammes- und Herrschaftsmodellen geprägt war, während neuere Raumforschung politische Räume stärker als Ergebnis von Akteursbeziehungen und situativer Raumordnung versteht. Karl Webers Untersuchung zu «Pagus und Ducatus am südlichen Oberrhein» zeigt zusätzlich, wie unsicher frühmittelalterliche Raumbegriffe sind und wie vorsichtig sie auf konkrete Herrschaftsräume bezogen werden müssen.

Irmgard Dienemann-Dietrich zeigt für das 8. Jahrhundert, dass die fränkische Durchdringung Alemanniens besonders über Personen, Besitzkomplexe und strategische Zugriffsräume fassbar wird. Für den Westen ist dabei der Vorstoss aus dem Elsass nach Ortenau und Breisgau zentral. Gerade dieser Brückenschlag über den Rhein machte den westlichen Alemannienraum zu einer wichtigen Zone fränkischer Neuordnung. In diesem Zusammenhang wird auch die Ortenau bedeutsam, die Dienemann-Dietrich mit dem Amtsbereich des dux Willehari um 710 verbindet. Damit erscheint der Oberrhein nicht als Randzone, sondern als politisch und militärisch besonders sensibler Übergangsraum.

Damit relativiert sich die Vorstellung, die eigentliche Macht habe notwendigerweise im alten alemannischen Kernraum an oberer Donau und Neckar gelegen. Dieser Kernraum blieb als Siedlungs- und Traditionsraum wichtig, doch die politisch entscheidenden Bewegungen des 8. Jahrhunderts werden vor allem dort sichtbar, wo Grenzen, Verkehrsachsen und Herrschaftsinteressen zusammentrafen.

Für Willehari ist dieser Rahmen entscheidend. Seine Präsenz als mehrjähriger Kriegsgegner der Franken im westlichen Alemannien kann nicht einfach dahin gedeutet werden, dass er ein Aussenseiter oder bloss ein lokaler Machthaber war. Naheliegender ist die Vermutung seiner etablierten Präsenz in einer Verantwortungsregion, in der er für einen grösseren Führungsverband handelte. Der Oberrhein und die Ortenau waren eine strategisch wichtige Kontakt- und Konfliktzone zum Frankenreich. Es ist schwer vorstellbar, dass Gotfrid einen solchen Raum einem beliebigen lokalen Akteur überlassen hätte. Wenn Willehari dort als Träger herzoglicher Autorität sichtbar wird, spricht das eher für Nähe zum führenden Milieu, sei es als enger Verwandter oder als besonders ranghoher Mann direkt aus Gotfrids Umfeld.

3. Die Zäsur von 709. Tod Gotfrids und ihre Konsequenzen

Das Jahr 709 ist der entscheidende chronologische Bruch in der Geschichte Alemanniens. Mit dem Tod Gotfrids verschwindet die bisherige zentrale Führungsfigur aus den Quellen, und keine spätere Gestalt erreicht noch einmal eine vergleichbare politische und strukturelle Stärke. Sichtbar wird zudem, dass es keine klare Übergabe der Herrschaftsmacht an Gotfrids Söhne Lantfrid und Theudebald gab. In den fränkischen Annalen erscheint bemerkenswerterweise zunächst Willehari als «dux». Da in keiner

Quelle ein Tod von Willehari erwähnt wird und Lantfrid erst später sichtbar hervortritt, entsteht ein zeitlicher Zwischenraum, der erklärt werden muss.

Die Bedeutung von 709 liegt deshalb nicht nur im Tod Gotfrids. Sie liegt auch darin, dass zunächst Willehari die erkennbare herzogliche Handlungsfähigkeit verkörpert. Dieser Befund legt nahe, die gotfridische Machtordnung nicht als einfache Vater-Sohn-Linie zu lesen, sondern als Verband, in dem Rang, Nähe zur Sippe und militärische Zuständigkeit zusammenwirkten.

Jörg Jarnut mahnt in «Untersuchungen zu den fränkisch-alemannischen Beziehungen» für die Jahre 709 bis 712 zu besonderer Vorsicht. Die fränkischen Annalen zeigen wiederholte Züge gegen Willehari, aber keine vollständige Unterwerfung Alemanniens. Sie belegen damit keinen abgeschlossenen fränkischen Zugriff auf das ganze Herzogtum, sondern einen schweren Konflikt an der westlichen Flanke. Dass Lantfrid und Theudebald in den folgenden Jahrzehnten weiterhin als Träger alemannischer Herzogsmacht hervortreten, bestätigt diese offene Lage.

4. Die offene Herzogsfrage Alemanniens um 709

Nach dem Tod Gotfrids ist die Titelführung in Alemannien nicht mehr eindeutig. Das macht die einzelnen Nennungen des Titels «dux» in den Quellen besonders wichtig, denn sie machen sichtbar, wer in den Quellen jeweils als Träger von Führung verstanden wird.

Am frühesten und am deutlichsten tritt, wie bereits angedeutet, Willehari hervor. In den fränkischen Annalen wird er «*dux*» genannt und in mehreren parallelen Notizen zu den Jahren 709 bis 712 als wiederkehrender Gegner erwähnt. Die Mehrfachüberlieferung zeigt, dass Willehari für die fränkische Seite eine erkennbare Konfliktfigur war. Diese Bezeichnung steht in einem konkreten politischen und militärischen Zusammenhang. Sie spiegelt die fränkische Wahrnehmung eines Akteurs wider, der über die militärischen Mittel verfügte, um als ernstzunehmender Gegenspieler aufzutreten. Die fränkische Nennung bestätigt damit die Realität seiner herzoglichen Befehlsgewalt, die Willehari innerhalb der alemannischen Verbände ausübte.

Auch die «*Passio Desiderii et Reginfridi*» nennt Willehari als «*dux*». In diesem hagiographischen Text wird er in der Ortenau lokalisiert, was zu der militärischen Erwähnung in den fränkischen Annalen passt. Willehari erscheint als «*dux*» mit Namen, ohne dass seine Stellung regional eingeschränkt wird. Dieser Punkt gewinnt zusätzlich an Schärfe durch den Vergleich innerhalb derselben Quelle. Am Ende der *Passio* wird mit «*Rabiacus*» ein weiterer «*dux*» genannt. Die editorische Anmerkung verweist zwar auf eine ältere Deutung, die seine Stellung auf den «*Alsegau*» oder den Ort «*Saint-Dizier*» begrenzen wollte, hält dieser Einschränkung aber ausdrücklich die ihm zugeschriebene «*dignitas ducis*» entgegen. Durch diese Kommentierung wird sichtbar, dass der «*dux*»-Titel in der *Passio* nicht ohne Weiteres auf einen bloss lokalen Rang reduziert werden darf.



Skizze der strategischen Lage der Ortenau um 700.

Quelle: eigene Darstellung. © Stephan U. Breu

Es zeigt sich, dass sich Willeharis Auftreten nicht einfach auf die Ortenau reduzieren lässt, nur weil die Handlung dort spielt. In Verbindung mit den Annalen ergibt sich vielmehr das Bild eines «*dux*», der in einem strategisch zentralen Raum als Vertreter alemannischer Führung sichtbar wird.

Erst einige Jahre später tritt Lantfrid dann in den Quellen auch als «*dux*» hervor. In der sogenannten «*Lantfridana*»-Fassung der «*Lex Alamannorum*», die in der Forschung meist um 724 oder 725 datiert wird, erscheint er als Sohn Gotfrids mit dem entsprechenden Herrschertitel. Zusätzlich wird Lantfrid in der Reichenauer Memoria als «*Lantfridus dux*» geführt, was seine Stellung auch in der klösterlichen Erinnerung bestätigt.

Für Theudebald ist ein solcher Befund nicht vorhanden. Er erscheint in den Quellen als Sohn Gotfrids und als politischer Akteur, wird dort aber nicht mit dem Titel «*dux*» genannt. Damit fehlt für ihn eine vergleichbare zeitnahe Titelführung.

5. Indirekte Traditionsspuren in den Weissenburger Akten und der HLS-Einordnung

Neben den annalistischen und hagiographischen Überlieferungen gibt es noch eine leisere, aber nicht unwichtige Spur. Sie führt in die Weissenburger Traditionen. Diese Urkunden berichten nicht von Kriegen oder grossen politischen Entscheidungen, sondern von Rechtsgeschäften, Besitzübertragungen, Schenkungen und deren öffentlicher Absicherung. Gerade deshalb sind sie für die soziale Einordnung einzelner Namen aufschlussreich. Sie zeigen den rechtlichen Alltag, in dem Rang, Vertrauen und öffentliche Geltung sichtbar werden.

In den «*Traditiones Wizenburgenses*» treten die Namen Willehari und Lantfrid gemeinsam in Zeugenreihen auf. Besonders wichtig sind hier die Stücke TW 43 und TW 38. TW 43 gehört in einen frühmittelalterlichen, merowingisch datierten Zusammenhang und zeigt, dass die Namenskombination Willihari und Lantfrid in einem oberrheinisch-elsässischen Klostermilieu tatsächlich vorkommt. TW 38 ist heikler. Die Datierungsklausel bereitet Schwierigkeiten und kann nicht einfach glatt in dieselbe frühe Schicht eingereiht werden. Deshalb darf man diesen Befund nicht vorschnell als Beweis heranziehen, dass der annalistisch bezeugte Willehari und der spätere Herzog Lantfrid selbst als Zeugen nebeneinanderstanden. Aber er zeigt, dass diese Namen in einem Milieu erscheinen, das sozial und geographisch für die behandelte Frage relevant ist.

Zeugenreihen in frühmittelalterlichen Urkunden waren keine blossen Anwesenheitslisten. Wer dort genannt wurde, gab dem Rechtsakt öffentlichen Rückhalt. In einem bedeutenden Klosterumfeld wie Weissenburg war es daher nicht gleichgültig, welche Namen zur Absicherung eines Geschäfts herangezogen wurden. Wenn Willehari und Lantfrid in solchen Zusammenhängen gemeinsam begegnen, spricht das zumindest für einen Rang- und Beziehungshorizont, in dem beide Namen Gewicht besaßen. Die Weissenburger Stücke sind daher kein Beweis, aber ein brauchbares Milieuindiz.

Ein weiterer Hinweis ergibt sich aus der modernen Forschung selbst. Im Historischen Lexikon der Schweiz zeigt sich eine auffällige Spannung. Im Lemma zu den Alemannen heisst es, nach Gotfrids Tod hätten sich die karolingischen Hausmeier in den Jahren 709 bis 712 zunächst gegen Willihari und dessen Bruder Theudebald gewandt. Im Lemma zu Lantfrid erscheint Theudebald dagegen als Bruder Lantfrids, mit dem Lantfrid seine Stellung geteilt habe.

Diese Spannung ist kein Primärquellenbeweis. Das HLS bündelt moderne Forschung und kann selbst vereinfachen oder verschiedene Traditionslinien nebeneinanderstellen. Der Befund zeigt aber, dass die genealogische Zuordnung der Personen um Willehari, Lantfrid und Theudebald nicht völlig glatt aufgeht. Frühmittelalterliche Adelsfamilien verwendeten Leitnamen häufig mehrfach innerhalb derselben Sippe. Es ist daher methodisch nicht abwegig, mit zwei Trägern des Namens Theudebald zu rechnen, einem älteren in der Generation Willeharis und Gotfrids und einem jüngeren in der Generation Lantfrids.

Auch dieser Punkt beweist keine exakte Verwandtschaft. Wahrscheinlicher ist ein eng verflochtener Familienverband mit wiederkehrenden Namen, überlappenden Generationen und gestufter Führung. Die Weissenburger Akten und die Spannung in der HLS-Darstellung liefern damit keine harten Beweise. Sie verstärken aber die Plausibilität, dass Willehari nicht fernab der gotfridischen Führungsschicht stand, sondern in ihrem näheren Umfeld zu suchen ist.

6. Gotfrid als Referenzfigur und die Grenzen der Forschungsperspektive

Gotfrid hat sich in der Forschung zur zentralen Bezugsfigur der alemannischen Herzogsmacht um 700 entwickelt. Das liegt nicht allein an seiner durch Quellen definierten

tatsächlichen Stellung, sondern an der Art seiner Überlieferung. Er erscheint im klösterlichen Traditionszusammenhang als herzoglicher Stifter, und die Annalen geben ihm mit der Todesnotiz von 709 einen klaren chronologischen Fixpunkt. Solche Quellen machen eine historische Gestalt leichter greifbar und begünstigen eine Darstellung, in der Gotfrid zur zentralen Herzogsgestalt einer Übergangszeit wird.

Diese historische Einordnung von Gotfrid als Herzog von Alemannien ist zweifelsfrei gegeben. Was aber weitgehend fehlt, ist die konkrete quellenmässige Beschreibung der Praxis seiner Machtausübung. Die Überlieferungen erwähnen keine militärischen Konflikte mit den Franken und auch als inneralemannisch handelnder Herzog tritt Gotfrid in den zeitgenössischen Quellen nur in der St. Galler Traditionsnotiz zur Biberburg am Neckar hervor. Selbst die «*Lex Alamannorum*», die für die spätere herzogliche Selbstbehauptung wichtig wird, ist nicht mit Gotfrid verbunden, sondern mit Lantfrid. Gotfrid bleibt dadurch eine gesicherte, aber eigentümlich stille Herzogsgestalt. Diese Stille muss beurteilt werden, weil sie ihn deutlich von Willehari unterscheidet.

Denn dieser erscheint nicht als Stifter und nicht als Träger klösterlicher Memoria, sondern als militärischer Handlungsträger bald nach Gotfrids Tod. Damit wird er gerade dort sichtbar, wo Gotfrid nicht greifbar ist, nämlich im offenen Konflikt mit der fränkischen Macht. Diese Beobachtung beweist in der inneren alemannischen Führungsstruktur allein noch keine übergeordnete Stellung Willeharis, aber sie erlaubt es auch nicht, ihn vorschnell als blossen Randakteur zu behandeln.

Die unterschiedliche Sichtbarkeit beider Männer ist methodisch entscheidend. Daraus folgt kein sicherer Rangunterschied, sondern zunächst nur eine verschiedene Überlieferungslogik. Gotfrid erscheint geschlossener, weil seine Erinnerung stabiler überliefert wurde. Willehari erscheint unruhiger, weil er im Konfliktfall erwähnt wird. Die Gefahr besteht, aus dieser ruhigeren Überlieferung Gotfrids vorschnell eine stärkere politische Führungsrolle abzuleiten.

Die Machtordnung nach 709 sollte auch nicht als starrer Block oder als Reaktion auf eine unmittelbare Existenzbedrohung missverstanden werden. Vielmehr zeichnet sich ein arbeitsteiliges Modell ab, das verschiedene Kompetenzen innerhalb der Sippe nutzte. Willehari, als erfahrener Akteur mit weitreichender Orts- und Konfliktkenntnis an der fränkischen Grenze, könnte die operative militärische Schlagkraft verkörpert

haben. Gleichzeitig hätten die Söhne Gotfrids, Lantfrid und Theudebald, den stabilisierenden Kern der Sippe gebildet, der die politische und rechtliche Kohärenz im Binnenraum gesichert hätte.

Diese Verteilung wäre keine institutionelle Vorgabe, sondern eine pragmatische Kombination aus bewährter militärischer Führung und dynastischer Absicherung gewesen. Willehari könnte den Druck von aussen abgefangen und damit jenen Freiraum gesichert haben, in dem die nachfolgende Generation ihre Stellung festigen konnte. Die Sippe hätte somit nicht als monolithisches Gebilde gehandelt, sondern als flexibler Verbund, in dem jeder Akteur gemäss seinen Stärken und seinem Wirkungsraum zur Stabilität des Ganzen beitrug.

Im Frühmittelalter ist zudem eine starre Einzelherrschaft strukturell nicht die einzige denkbare Variante einer Zentralmacht. Der fränkische Vergleich mit den karolingischen Hausmeiern Karlmann und Pippin zeigt, dass Verantwortung innerhalb einer führenden Familie räumlich und politisch geteilt werden konnte. Nach dem Tod Karl Martells wurde die Herrschaft im Frankenreich unter seinen Söhnen aufgeteilt. Karlmann übernahm den östlichen Teilraum mit Austrien, Alemannien und Thüringen, während Pippin den westlichen und südwestlichen Teilraum mit Neustrien, Burgund und der Provence erhielt. Dieser Vergleich beweist für Alemannien nichts unmittelbar. Er macht aber verständlich, dass eine gegliederte Führung innerhalb eines familiären Herrschaftsverbandes für diese Zeit keineswegs ungewöhnlich wäre.

Die hier mitschwingende Kritik soll die quellenkritische Forschung nicht pauschal abwerten. Die Skepsis gegenüber genealogischen Grosskonstruktionen war nach den ideologischen Missbräuchen des 20. Jahrhunderts verständlich. Problematisch wird sie erst dort, wo sie ungleich angewendet wird. Das zeigt sich auch am Umgang mit Karl August Eckhardt. In seinem Buch *«Merowingerblut I. Die Karolinger und ihre Frauen»* (1965) hielt er bereits fest, dass Willehari nicht isoliert betrachtet werden müsse, sondern im Umfeld der gotfridingischen Führungsschicht zu lesen sei. Seine weiteren genealogischen Konstruktionen sind mit Recht sehr kritisch zu behandeln, doch diese Beobachtung verdient sachliche Prüfung. Ein historisch belasteter Autor macht ein Argument nicht automatisch richtig, aber auch nicht automatisch falsch. Wo neue Hypothesen sehr streng geprüft werden, ältere Modelle aber fast selbstverständlich weiterwirken, kann berechtigte Vorsicht den Blick allmählich verengen.

Vor diesem Hintergrund darf Gotfrids Referenzstellung nicht dazu führen, Willehari von vornherein kleiner zu verstehen, als es die Quellen verlangen. Die Überlieferung zeigt beide Männer in unterschiedlichen Rollen und mit unterschiedlicher Schärfe. Willeharis militärische Sichtbarkeit spricht dafür, in ihm einen ernsthaften Träger herzoglicher Autorität nach 709 zu sehen.

7. Militärische und strategische Plausibilität der Rollenverteilung

Die militärische und strategische Dimension des Konflikts um Willehari gehört zu den stärksten Argumenten dafür, ihn nicht als isolierten regionalen Akteur oder als kurzfristigen Usurpator zu verstehen. Gerade weil die Quellen zur inneren Ordnung Alemanniens knapp bleiben, müssen die bekannten Vorgänge mit den wenigsten Zusatzannahmen erklärbar bleiben. Aus militärischer Sicht liegt die Annahme näher, dass Willehari bereits vor 709 in einen bestehenden Führungs-, Versorgungs- und Loyalitätsverband eingebunden war und nach Gotfrids Tod in dieser Struktur handlungsfähig blieb.

Bei Gotfrid verdichtet sich der Anspruch auf eine gesamtalemannische Herzogsherrschaft deutlich. Zugleich zeigt die spätere Stellung seiner Söhne Lantfrid und Theudebald, dass diese Herrschaft nicht nur personal, sondern auch dynastisch gedacht wurde. Wer in einem solchen System den empfindlichsten Grenzraum an der Westflanke kontrollierte, stand nicht ausserhalb der Hausmacht, sondern berührte ihren innersten Kern. Seine Stellung konnte die Zukunft der gotfridischen Erben sichern oder gefährden.

Es ist deshalb interessant, dass Lantfrid und Theudebald scheinbar in Willehari keine hausinterne Konkurrenz gesehen haben, die ihre eigenen Ansprüche bedrohte. Das ist keineswegs selbstverständlich. Ein Mann, der einen strategischen Schlüsselraum kontrollierte, über eigene Gefolgschaft verfügte und über Jahre hinweg militärisch handlungsfähig blieb, konnte in einem sippenbasierten Herrschaftssystem rasch zu einem eigenen Machtzentrum werden. Das galt nicht nur für Seitenverwandte, sondern besonders für einen nicht verwandten hochrangigen Gefolgsmann. Eine solche Stellung war nur tragbar, wenn die Bindung an Gotfrids Haus aussergewöhnlich fest war. Willeharis Position spricht deshalb für einen Mann aus dem innersten Vertrauenskreis der gotfridischen Macht.

Die fränkischen Annalen berichten für die Jahre 709 bis 712 von wiederholten Zügen gegen Willehari. Besonders wichtig ist dabei, dass Pippin von Herstal 709 persönlich gegen ihn zog und dass die Einträge für 710 ebenfalls deutlich auf einen erneuten Zug unter der Leitung von Pippin gegen denselben Gegner weisen. Erst 711 und 712 erscheinen andere fränkische Befehlshaber.

Diese wiederholten Züge darf man sich nicht als eine Reihe grosser Entscheidungsschlachten im modernen Sinn vorstellen. Frühmittelalterliche Kriegführung bestand meist aus Heerzügen, Druckoperationen, Verwüstungen, Sicherung von Wegen, Belagerungen, Erpressung von Unterwerfung und dem allmählichen Brechen gegnerischer Rückhalte. Damit stellt sich auch die Frage nach den Ressourcen. Ein Konflikt dieser Dauer war kaum allein aus einem engen Ortenauer Regionalraum zu tragen. Willehari musste Zugriff auf breitere personelle und materielle Rückhalte gehabt haben, zumindest auf Netzwerke, die bis in das alemannische Kernland hineinreichten. Gemeint ist damit kein sicher nachweisbarer direkter Herrschaftsbesitz im Kernalemannien. Entscheidend ist vielmehr die politische und militärische Anschlussfähigkeit. Wer an der Westflanke über Jahre standhielt, brauchte Unterstützung aus einem grösseren Verband. Dieser Punkt spricht ebenfalls gegen das Bild eines isolierten Grenzakteurs und eher für seine Einbindung in die übergreifende gotfridische Machtordnung.

Der Oberrhein- und Ortenau-Korridor war die empfindlichste Kontaktzone zum Frankenreich. Hier bündelten sich Verkehrswege, Rheinübergänge, wirtschaftliche Interessen und militärische Gefahren. Deshalb konnte Gotfrid diesen Abschnitt kaum einem beliebigen oder nur lose verbundenen Mann überlassen. Wer dort Verantwortung trug, musste kämpfen können, politisch zuverlässig sein und in der führenden Schicht anerkannt werden.

Willehari wird in den Quellen zwar erst nach Gotfrids Tod deutlich sichtbar, doch daraus ergibt sich keineswegs, dass der Oberrheinraum vorher führungslos gewesen wäre. Gotfrid wird den wichtigsten Frontabschnitt seines Herrschaftsbereichs kaum dauerhaft selbst kommandiert haben. Ein Herzog dieser Zeit war kein stationärer Grenzbefehlshaber, sondern bewegte sich in einem personal organisierten Herrschaftsraum. Viel plausibler ist daher, dass der Oberrhein bereits vor 709 einem bewährten Vertrauensmann überlassen war.

Das Aussenseitermodell müsste an dieser Stelle deutlich mehr erklären. Es müsste zeigen, wie Willehari nach 709 in kürzester Zeit militärische Tragfähigkeit gewann, wenn er an dieser sensiblen Stelle ersetzte und weshalb eine solche Ablösung ohne erkennbare inneralemannische Verwerfungen möglich gewesen sein soll. Es müsste ausserdem erklären, weshalb Lantfrid und Theudebald einen solchen Mann nicht als Gefahr für ihre eigene Hausmacht behandelten. In einer offenen Nachfolgesituation wäre eine solche Duldung erklärungsbedürftig. Wenn Willehari den westlichen Schlüsselraum ohne enge Bindung an Gotfrids Haus kontrollierte, hätte er nicht nur fränkischen Druck abgewehrt, sondern zugleich die Stellung der Gotfridsöhne relativiert. Seine Machtbasis hätte dann zwischen der alten herzoglichen Linie und der fränkischen Oberhoheit gestanden. Lantfrid tritt später klar mit herzoglichem Anspruch hervor, besonders im Umfeld der sogenannten «*Lantfridana*» der «*Lex Alamannorum*». Theudebald erscheint ebenfalls als machtvoller Träger des gotfridischen Anspruchs und wird in militärischen Zusammenhängen greifbar. Beide waren also keine hilflosen Erben, die gegen eine blosse Zwischenfigur im Westen auf fränkische Hilfe angewiesen gewesen wären. Dass die Quellen keine Auseinandersetzung zwischen Willehari und den Söhnen Gotfrids erkennen lassen, spricht deshalb ebenfalls eher für eine anerkannte Rolle innerhalb desselben Verbandes als für eine Konkurrenzstellung neben ihm.

Auch Pippins Verhalten wird unter dieser Voraussetzung verständlicher. Wäre es nur darum gegangen, einen kleinen regionalen Emporkömmling zu beseitigen, hätte ein viel begrenzterer Eingriff genügt. Pippin hätte den inneralemannischen Kräften die Bereinigung überlassen und anschliessend die fränkische Oberhoheit politisch absichern können. Stattdessen sehen wir wiederholte Züge über mehrere Jahre. Jeder dieser Züge band Führungszeit, bewaffnete Männer, Pferde, Verpflegung, Nachrichtenwege und politische Aufmerksamkeit. Diese Mittel standen währenddessen an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Wenn Pippin sie dennoch über Jahre hinweg gegen Willehari einsetzte, zeigt dies, dass der Konflikt aus fränkischer Sicht erhebliches Gewicht besass.

Hinzu kommt ein reichspolitischer Gesichtspunkt. Lantfrid und Theudebald wurden später nicht zu dauerhaften Stützen fränkischer Ordnung, sondern traten als Träger eines starken alemannischen Machtanspruchs hervor. Es wäre daher wenig überzeugend, Pippins Züge gegen Willehari vor allem als Unterstützung für die jungen Gotfridsöhne zu deuten, wie es teilweise gemacht wird. Schlüssiger ist die Annahme, dass

Pippin eigennützig handelte, um die fränkische Position an der entscheidenden Westflanke Alemanniens zu sichern.

Auch die Ortenau-Lokalisierung der *«Passio Desiderii et Reginfridi»* zeigt Willehari als Führungsfigur, die in einer entscheidenden Konfliktzone als Träger alemannischer Führung sichtbar wurde. Willehari stand nicht am Rand der alemannischen Macht. Er verkörperte sie an ihrer verwundbarsten Stelle.

8. Kritik am Modell der Doppelspitze der Söhne Gotfrids

Die Vorstellung einer Doppelspitze von Lantfrid und Theudebald hat die Forschung zur alemannischen Geschichte nach Gotfrids Tod nachhaltig geprägt. Sie schafft Ordnung in einer unübersichtlichen Lage und verbindet die spätere Herzogswürde Lantfrids mit der politischen Bedeutung Theudebalds. Gerade deshalb wirkt sie auf den ersten Blick überzeugend. Das Problem liegt jedoch darin, dass die Doppelspitze in den Quellen nicht als Herrschaftsform beschrieben ist. Es ist eine moderne Rekonstruktion, die eine lückenhafte und gestaffelte Überlieferung zu einer geschlossenen Nachfolge der Söhne verdichtet.

Wichtig ist, dass nicht nur für die Zeit unmittelbar nach 709 keine solche Doppelspitze belegt ist. Auch später wird eine gemeinsame und gleichrangige Ausübung der Herzogsmacht durch Lantfrid und Theudebald nirgends klar erwähnt. Die Quellen zeigen vielmehr ein zeitlich versetztes Bild. Nach Gotfrids Tod tritt zunächst Willehari hervor. Lantfrid wird erst deutlich später sicher als Herzog greifbar. Theudebald erscheint als machtvoller Akteur, besonders im Reichenauer Umfeld, doch eine zeitnahe und sichere Titelführung als *«dux»* ist bei ihm in den zeitgenössischen Quellen nicht zu finden. Aus dem Befund ergibt sich daher keine nachweisbare Brüderherrschaft, sondern eine Abfolge verschiedener Sichtbarkeiten.

Eine arbeitsteilige Führung innerhalb einer herrschenden Sippe ist im Frühmittelalter keineswegs unplausibel. Eine solche passt gut zum politischen Rahmen Alemanniens um 700. Eine förmlich greifbare Doppelherrschaft von Lantfrid und Theudebald ist dagegen nicht nachgewiesen. Das herkömmliche Modell verwischt diese Grenze. Es nimmt eine denkbare Struktur und macht daraus eine historische Ordnung, obwohl die erhaltenen Texte diesen Schritt nicht tragen.

Eine in der Forschung oft verwendete Begründung für die vermutete sofortige Machtübernahme der Söhne nach dem Tod Gotfrids basiert auf einer Auslegung der alemannischen Erbfolge in der «*Lex Alamannorum*». Die Lex regelt Besitz, Rang und Rechtsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft, macht den Herzogstitel aber nicht zu einem teilbaren Privatgut. Der «*dux*» erscheint dort als Träger einer rechtlichen und politischen Ordnung, nicht als Gegenstand innerfamiliärer Erbteilung. Eine direkte Erbfolge in der politischen Herrschaft ist aus dem Gesetzestext nicht zwingend.

Ausserdem kann die sogenannte «*Lantfridana*», die unter Herzog Lantfrid redigierte Fassung der «*Lex Alamannorum*», methodisch nicht nur als Dokument einer ausgeübten Rechtspraxis gelesen werden, sondern auch als Instrument politischer Herrschaftsbehauptung. Lantfrid könnte die Verschriftlichung des Rechts genutzt haben, um seinen eigenen Machtanspruch in einer Phase dynastischer Neuorientierung zu festigen. Indem er sich als Gesetzgeber inszenierte, könnte er versucht haben, die rechtliche Beglaubigung für seine möglicherweise keineswegs unumstrittene Nachfolge zu begründen. Die Lex wäre in diesem Sinne weniger eine statische Rechtsordnung als vielmehr ein proaktives politisches Mittel, um die herzogliche Autorität, und damit die neue Machtkonstellation innerhalb der Familie, gegenüber dem alemannischen Adel erst zu begründen und dann nach aussen hin zu legitimieren.

Wenn man die Doppelspitze als sicheren Ausgangspunkt setzt, erscheint Willehari fast automatisch als Emporkömmling oder regionaler Sonderfall neben der eigentlichen gotfridischen Linie. Löst man sich jedoch von dieser Voraussetzung, verändert sich das Bild. Dann steht Willehari nicht am Rand einer bereits etablierten Brüderherrschaft, sondern er wird zur ersten klar greifbaren Trägerfigur herzoglicher Autorität nach Gotfrids Tod.

Die Kritik am Doppelspitzenmodell richtet sich nicht gegen die Möglichkeit geteilter Verantwortung. Sie richtet sich gegen die Verfestigung einer nicht belegten Konstruktion. Die Quellen zeigen keine saubere Vater-Sohn-Nachfolge und keine klar erkennbare Brüderherrschaft. Sie zeigen Willehari, dann Lantfrid und danach Theudebald als unterschiedlich sichtbare Träger alemannischer Macht. Gerade diese Staffelung passt besser zu einem Modell, in dem Herrschaft nicht starr an eine einzige Nachfolgeform gebunden war, sondern innerhalb des gotfridischen Führungsverbandes beweglich weitergegeben und ausgeübt wurde.

9. Forschungsbeitrag und These

Die vorliegende Untersuchung setzt bei einem Problem an, das in der Forschung meist nur am Rand behandelt wird. Willehari erscheint nach dem Tod Gotfrids im Jahr 709 nicht als nebensächlicher Name, sondern als erster Träger herzoglicher Autorität, der wieder greifbar wird. Deshalb reicht es nicht aus, ihn nur als regionalen Machträger der Ortenau einzuordnen. Eine solche Deutung erklärt zwar seinen Wirkungsraum, aber nicht sein politisches Gewicht, seine militärische Tragfähigkeit und die Dauer des fränkischen Vorgehens gegen ihn.

Der Beitrag fragt daher nicht einfach, wo Willehari wirkte, sondern welche Stellung er innerhalb der alemannischen Führungsschicht gehabt haben muss. Entscheidend ist die Verbindung mehrerer Beobachtungen. Willehari wird als «*dux*» sichtbar, er steht am wichtigsten westlichen Grenzraum Alemanniens und gegen ihn richten sich wiederholte fränkische Züge. Zugleich fehlt jede erkennbare Gegnerschaft der später hervortretenden Gotfridsöhne Lantfrid und Theudebald gegen ihn. Diese Kombination spricht dafür, ihn nicht als fremden Machträger neben der gotfridischen Nachfolge zu verstehen.

Die einfachere Erklärung ist eine Zugehörigkeit Willeharis zum gotfridingischen Führungskern. Er erscheint dann als älterer Vertreter derselben Hausmacht, der am westlichen Grenzraum Verantwortung trug. Ein solcher Mann musste Gotfrids Vertrauen in höchstem Mass besessen haben. Er musste militärisch erfahren, sozial anerkannt und im inneren Machtverband abgesichert gewesen sein. Dafür kommt am ehesten ein sehr naher Verwandter in Frage.

Innerhalb dieses engen Verwandtschaftsraums ist die Bruderthese die stärkste konkrete Rekonstruktion. Sie erklärt Nähe, Rang, Vertrauen und Generationenstellung am einfachsten. Andere Möglichkeiten bleiben denkbar, doch je weiter Willehari von Gotfrids Kernfamilie entfernt wird, desto erklärungsbedürftiger wird seine Stellung. Dann müsste man annehmen, dass ein Mann mit eigener Machtbasis den wichtigsten Grenzraum hielt, ohne daraus eine erkennbare Konkurrenz zu Lantfrid und Theudebald zu entwickeln.

Diese These wird nicht als Quellenbeweis vorgelegt. Keine erhaltene Quelle nennt Willehari ausdrücklich Bruder Gotfrids. Dennoch erklärt diese Einordnung die

bekanntesten Befunde am einfachsten. Gerade als Bruder Gotfrids wäre Willehari der naheliegende Mann gewesen, um den wichtigsten westlichen Grenzraum Alemanniens zu halten und zugleich den Übergang zur nächsten Generation abzusichern.

Damit verschiebt sich der Blick auf Willehari grundlegend. Er erscheint nicht mehr als Randfigur einer ohnehin schon entschiedenen Nachfolge, sondern als Schlüsselgestalt einer Phase, die in der Forschung vielleicht zu schnell geglättet wurde. Gerade dort, wo die Quellen schweigen oder nur knapp sprechen, darf die bequemste Ordnung nicht mit der wahrscheinlichsten Erklärung verwechselt werden.

Quellenverzeichnis

Annales Alamannici, in: Georg Heinrich Pertz (Hg.), Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, Bd. 1, Hannover 1826.

Annales Sancti Amandi, in: Georg Heinrich Pertz (Hg.), Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, Bd. 1, Hannover 1826.

Annales Sanctae Columbae Senonensis, in: Georg Heinrich Pertz (Hg.), Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, Bd. 1, Hannover 1826.

Annales Tiliani, in: Georg Heinrich Pertz (Hg.), Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, Bd. 1, Hannover 1826.

Chartularium Sangallense I: 700–840, bearb. v. Peter Erhart unter Mitwirkung v. Karl Heidecker u. Bernhard Zeller, St. Gallen/Ostfildern 2013.

Continuatio Fredegarii, hg. v. Bruno Krusch, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Merovingicarum, Bd. 2, Hannover 1888.

Oheim, Gallus, Die Chronik des Gallus Öhem, bearb. v. Karl Brandi, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, Bd. 2, Heidelberg 1893.

Lex Alamannorum, hg. v. Karl Lehmann u. Karl August Eckhardt, in: Monumenta Germaniae Historica. Leges nationum Germanicarum, Bd. 5,1, Hannover 1966.

Passio Desiderii et Reginfridi, hg. v. Bruno Krusch u. Wilhelm Levison, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Merovingicarum, Bd. 6, Hannover/Leipzig 1913.

Traditiones Wizenburgenses. Die Urkunden des Klosters Weissenburg 661–864, bearb. v. Anton Doll, Darmstadt 1979.

Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (Liber memorialis Augiensis), hg. v. Johanne Autenrieth, Dieter Geuenich u. Karl Schmid, in: Monumenta Germaniae Historica. Libri Memoriales et Necrologia, Nova Series, Bd. 1, Hannover 1979.

Literaturverzeichnis

Borgolte, Michael, Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie, Sigmaringen 1986.

Brather, Sebastian (Hg.), Recht und Kultur im frühmittelalterlichen Alemannien. Rechtsgeschichte, Archäologie und Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts, Berlin/Boston 2017.

Dienemann-Dietrich, Irmgard, „Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert“, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte, Vorträge und Forschungen 1, Sigmaringen 1955.

Doll, Anton, Die Abtei Weissenburg im Elsass. Studien zu ihrer Geschichte und Verfassung, Speyer 1970.

Eckhardt, Karl August, Merowingerblut I. Die Karolinger und ihre Frauen, Witzenhau-
sen 1965.

Geuenich, Dieter, Geschichte der Alemannen, Stuttgart 2005.

Geuenich, Dieter, „Alemannen“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version
vom 29.05.2001.

Geuenich, Dieter, „Die Alamannia und ihre Grenzen 5. bis 9. Jahrhundert“, in: Gren-
zen, Räume und Identitäten. Der Oberrhein und seine Nachbarregionen von der An-
tike bis zum Hochmittelalter, Ostfildern 2010.

Jarnut, Jörg, „Untersuchungen zu den fränkisch-alemannischen Beziehungen in der
ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts“, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 30,
1980.

Kaiser, Reinhold, Das römische Erbe und das Merowingerreich, 3. Aufl., München
2004.

Keller, Hagen, „Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und
7. Jahrhundert“, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 124, 1976.

Krusch, Bruno, „Zur Passio Desiderii et Reginfridi“, in: Neues Archiv der Gesellschaft
für ältere deutsche Geschichtskunde 35, 1910.

Störmer, Wilhelm, „Lantfrid“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 13, Berlin 1982.

Zettler, Alfons, „Geschichte des Herzogtums Alemannien“, in: Die Alemannen,
Stuttgart 1997.

Zotz, Thomas, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum. Zur Verfassungs-
und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert, Sigmaringen 1974.

Zotz, Thomas, „Lantfrid“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom
23.11.2007.